

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

1

2017

THEMA 1:

Steuergesetzänderungen
zum 1.1.2017

THEMA 2:

Neues zur Betriebsstätten-
gewinnaufteilung

THEMA 3:

Pensionsverpflichtungen
und Abführungssperre

LOEBA
TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchten wir Sie für das Jahr 2017 auf zwei Neuerungen bei „Steuern & Wirtschaft aktuell“ hinweisen.

Zum einen werden wir in dem Bereich „Digitalisierung“ in regelmäßigen Abständen über aktuelle Entwicklungen zu den Themen „Elektronische Geschäftsprozesse“ und „IT-Sicherheit“ berichten. In dieser Ausgabe informieren wir Sie über die gesetzlichen Sicherungspflichten von Webseitenbetreibern.

Zum anderen wird Herr Professor Dr. W. Edelfried Schneider, Geschäftsführer von HLB Deutschland, in einer Kolumne über seine Erfahrungen als Präsident von Accountancy Europe berichten. Im ersten Teil gibt er einen Überblick über die Auswirkungen aktueller Themen auf die Unternehmen in Deutschland und Europa.

Außerdem haben wir eine Sammlung vielfältiger Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung für Sie zusammengestellt. Wir wünschen Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr Dirk Beil, Münster

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Steuergesetzänderungen zum 1.1.2017	4
BEPS-Umsetzungsgesetz gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen	4
Regierungsentwurf eines Anti-Lizenzbox-Gesetzes	5
Initiative des Bundesrats zur Abschaffung der Abgeltungsteuer	5
Neue Verwaltungsgrundsätze zur internationalen Betriebsstättengewinnaufteilung	6
Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer	6
Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen	7
Abzugsfähigkeit von „Herrenabenden“ als Betriebsausgaben	7
Neues zur umsatzsteuerlichen Organschaft	8
Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliches Verbringen	8
Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen bei Kostentragung durch Arbeitnehmer	8
Lohnsteuerliche Förderung der E-Mobilität	9
Rückabwicklung von Fondsbeteiligungen an Schrottimmobilien	9
Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen	10
Kosten für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung	10
RECHT	11
Haftung für Links auf fremde Homepages	11
JAHRESABSCHLUSS	11
Keine Abführungssperre aus einer verminderten Abzinsung von Pensionsverpflichtungen	11
DIGITALISIERUNG	12
Gesetzliche Sicherungspflichten von Webseitenbetreibern	12
KURZNACHRICHTEN	13
KOLUMNE VON PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER	
Geschäftsführer HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

Februar

- 28.2.2017** Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen für 2016 an das zuständige Finanzamt

März

- 1.3.2017** Antrag auf nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlungen 2015 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen. Das Finanzamt kann einen entsprechenden Bescheid nur bis zum 31.3.2017 erlassen.
- 10.3.2017** Antrag auf Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2017 bei voraussichtlich geringeren Einkünften
- 31.3.2017** Antrag auf Minderung der Grundsteuer für 2017 bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks
- 31.3.2017** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 31.3.2017** Abgabe der Meldung zur Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2016 und ggf. Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit
- 31.3.2017** Antrag auf teilweise Entlastung vom KWKG-Zuschlag für 2016. Voraussetzung ist in der Regel die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers.
- 31.3.2017** Überweisung der voraussichtlichen Steuernachzahlungen für 2015 zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen. Entsprechende freiwillige Zahlungen sollten bis zum 31.3.2017 beim Finanzamt eingegangen sein.
- 31.3.2017** Abgabe der Jahresmeldung für 2016 an die Künstlersozialkasse

April

Keine wichtigen Termine und Fristen

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

Für

Arbeitgeber

Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen

Einkommen-/Körperschaftsteuerpflichtige

Grundsteuerpflichtige

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern

Stromintensive Produktionsunternehmen

Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen

Unternehmen, die mit selbständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten

Für alle Steuerpflichtigen

Zum 1.1.2017 treten folgende wichtige Neuerungen im steuerlichen Bereich in Kraft:

- Entlastungen bei der Einkommensteuer
- Anhebung des Kindergelds
- Belegvorhaltepflcht statt Belegvorlagepflicht
- Verschärfte Dokumentationspflichten für multinationale Konzerne
- Verbesserte steuerliche Verlustverrechnung bei Kapitalgesellschaften
- Verschärfte Anforderungen an elektronische Kassen

Für international tätige Unternehmen

Am 23.12.2016 wurde das BEPS-Umsetzungsgesetz gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen verkündet. Darin ist u.a. geregelt:

- der Aufbau der Verrechnungspreisdokumentation

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2017

Zum Jahresbeginn 2017 ist eine Vielzahl von Änderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten Neuerungen im steuerlichen Bereich haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Die Anhebung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer um 168 € und des Kinderfreibetrags um 108 € pro Jahr sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.
- Das Kindergeld wird monatlich um 2 € erhöht.
- Vereinfachungen bei der Abgabe von Steuererklärungen führen dazu, dass bestimmte Belege (z.B. Spendenbelege) nur noch auf Verlangen beim Finanzamt eingereicht werden müssen. Ansonsten reicht es aus, wenn die Belege bis zur endgültigen Steuerfestsetzung aufbewahrt werden.
- Für die Umsetzung des internationalen Informationsaustauschs von länderbezogenen Steuer- und Unternehmensdaten haben multinationale Unternehmen künftig verschärfte Dokumentationspflichten, insbesondere bei der Verrechnungspreisdokumentation, zu beachten. Bei Überschreitung eines Konzernumsatzes von 750 Mio. € sind sie zudem zur Erstellung länderbezogener Berichte verpflichtet. (Zu Details siehe Beitrag „BEPS-Umsetzungsgesetz gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen“ in dieser Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“.)
- Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften, die bei Aufnahme neuer Gesellschafter bzw. beim Wechsel von Anteilseignern in bestimmten Fällen untergehen, können künftig auf Antrag erhalten bleiben. Voraussetzung ist u.a. die unveränderte Fortführung des Geschäftsbetriebs. Die Neuregelung gilt rückwirkend bereits ab dem 1.1.2016.
- Elektronische Kassensysteme müssen erhöhten Anforderungen betreffs Datenspeicherung und Datenexport genügen (jederzeitige Verfügbarkeit, unverzügliche Lesbarkeit und maschinelle Auswertbarkeit der Daten). Spätestens ab 2020 müssen diese auch über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen verfügen.

BEPS-Umsetzungsgesetz gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen

Am 23.12.2016 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen im Bundesgesetzblatt verkündet und ist damit in Kraft getreten.

Deutschland hat hierdurch die Vorgaben und Empfehlungen der EU und OECD gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) umgesetzt. Ziel ist es, international tätige Unternehmen an der Minderung ihrer Steuerlast durch Ausnutzung unterschiedlicher Steuersysteme zu hindern.

Aufbau der Verrechnungspreisdokumentation

Für Unternehmen mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 100 Mio. € gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2017 ein besonderer Aufbau der zu erstellenden Verrechnungspreisdokumentation. Diese muss aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- Stammdokumentation (Master File)
- Sachverhalts- bzw. Angemessenheitsdokumentation (Local File)

Inländische Obergesellschaften international tätiger Konzerne müssen für Jahre ab 2016 außerdem einen länderbezogenen Bericht erstellen, wenn der Konzernumsatz 750 Mio. € übersteigt (Country-by-Country Reporting).

Zusätzlich ist in der Steuererklärung für Jahre ab 2017 anzugeben, ob und wie das Country-by-Country Reporting übermittelt wird.

Umsetzung des internationalen Informationsaustauschs in nationales Recht

Ab dem 1.1.2017 erfolgt ein automatischer Informationsaustausch zwischen den europäischen Finanzbehörden ohne ein vorheriges Ersuchen eines anderen Mitgliedsstaates. Der Informationsaustausch umfasst Informationen zu grenzüberschreitenden Vorbescheiden (sog. Tax Rulings), zu Vorabverständigungen über Verrechnungspreisgestaltungen (sog. Advance Pricing Agreements) und die neuen länderbezogenen Berichte (Country-by-Country Reporting). Die Übermittlung muss innerhalb von drei Monaten nach jedem Kalenderhalbjahr erfolgen.

Regierungsentwurf eines Anti-Lizenzbox-Gesetzes

Die Bundesregierung hat am 25.1.2017 den Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit der Überlassung von Rechten an nahestehende Personen, z. B. Konzerngesellschaften, beschlossen.

In international agierenden Konzernen lassen sich durch konzernerneigene immaterielle Wirtschaftsgüter, wie beispielsweise Patente, Lizenzen oder Urheberrechte, Steuerersparnisse gestalten. Dafür werden entsprechende Rechte auf eine konzernerneigene Rechteverwertungsgesellschaft in einem Land mit besonderen steuerlichen Präferenzregelungen (sog. Lizenzboxen) für Einkünfte aus der Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgütern verlagert. Für die Nutzung der Rechte müssen die übrigen Konzerngesellschaften Gebühren oder Lizenzen bezahlen, die ihre Einkünfte mindern. Da deren Steuersätze regelmäßig höher sind als die Präferenzsteuersätze in dem Land der Rechteverwertungsgesellschaft, entstehen für den Konzern Steuerersparnisse. Multinationale Unternehmen verlagern so Gewinne ins steuergünstigere Ausland.

Um zukünftig eine faire Besteuerung sicherzustellen, sind u. a. folgende Regelungen geplant:

- Konzerninterne Aufwendungen für Rechteüberlassungen sind nicht oder nur zum Teil abziehbar, wenn die Zahlungen beim ausländischen Empfänger aufgrund von Patent- oder Lizenzboxen nicht oder nur niedrig besteuert werden.
- Ausländische Patent- oder Lizenzboxregelungen, die eine wesentliche Geschäftstätigkeit der jeweiligen Rechteverwertungsgesellschaft voraussetzen, werden nicht von der Regelung erfasst. Somit sind Gestaltungen mit ausländischen Konzerngesellschaften, die Forschung und Entwicklung betreiben, von der geplanten Gesetzesänderung voraussichtlich nicht betroffen.

Initiative des Bundesrats zur Abschaffung der Abgeltungsteuer

Das Land Brandenburg hat am 4.11.2016 im Bundesrat eine Initiative zur Abschaffung der Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte gestartet. Es wird gefordert, Kapitaleinkünfte wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 45% zu besteuern. Bislang wird auf Kapitalerträge einheitlich die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% erhoben. Hierin wird eine Privilegierung der Kapitaleinkünfte gegenüber anderen Einkünften, etwa aus nicht selbständiger Arbeit, gesehen.

Die Abgeltungsteuer wurde 2009 mit der Begründung eingeführt, dass sie der Eindämmung von Steuerflucht diene. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit Einführung des

– der automatische Informationsaustausch mit europäischen Finanzbehörden

Für multinationale Unternehmensgruppen

International tätige Konzerne können Gewinne durch Lizenzzahlungen etc. in Länder mit besonders niedrigen Steuersätzen für Erträge aus Lizenzzahlungen verlagern. Solche Möglichkeiten sollen durch ein Anti-Lizenzbox-Gesetz eingeschränkt werden.

Dazu sind u. a. folgende Regelungen geplant:

- Begrenzter Abzug von Betriebsausgaben für konzerninterne Lizenzzahlungen an niedrig besteuerte Empfänger
- Zahlungen an ausländische Konzerngesellschaften, die selbst Forschung und Entwicklung betreiben, sind voraussichtlich nicht betroffen.

Für Kapitalanleger und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Der Bundesrat hat am 4.11.2016 einer Initiative zur Abschaffung der Abgeltungsteuer zugestimmt. Dadurch sollen Kapitaleinkünfte zukünftig wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz der Steuerpflichtigen, anstatt mit pauschal 25% besteuert werden.

Für international tätige Unternehmen mit Betriebsstätten

Am 22.12.2016 wurden die neuen Verwaltungsgrundsätze zur Betriebsstättengewinnaufteilung veröffentlicht. Darin wird die Umsetzung des Fremdvergleichsgrundsatzes für die Einkünftezuordnung bei Betriebsstätten konkretisiert.

Geregelt wird u. a. die Zuordnung von Vermögenswerten, Geschäftsvorfällen sowie Personalfunktionen und damit von Einkünften. Außerdem werden die für die Ergebnisermittlung erforderlichen Berechnungen genannt.

Für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Das Bundesfinanzministerium hat zur steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer hinsichtlich des Pensionsalters Stellung genommen.

internationalen automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten ab 2017 ein wirksames Mittel gegen Kapitalflucht und Steuerhinterziehung geschaffen. Darum hält das Land Brandenburg die Abgeltungsteuer für überholt.

Der Bundesrat hat sich mehrheitlich der Initiative des Landes Brandenburg angeschlossen und den Antrag zur weiteren Beratung in den Finanz- und Wirtschaftsausschuss überwiesen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Neue Verwaltungsgrundsätze zur internationalen Betriebsstätten-gewinnaufteilung

Die lang erwarteten Verwaltungsgrundsätze zur Betriebsstättengewinnaufteilung sind am 22.12.2016 veröffentlicht worden. Auf rund 180 Seiten konkretisiert die Finanzverwaltung ihre Sicht des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der Einkünftezuordnung zu in- und ausländischen Betriebsstätten.

Die Verwaltungsgrundsätze sind nur für sog. einfache Betriebsstätten anzuwenden. Sie gelten nicht für Geschäftsbeziehungen zwischen Personengesellschaften und ihren Gesellschaftern.

Das Schreiben enthält umfangreiche Erläuterungen zur Zuordnung von Vermögenswerten und Geschäftsvorfällen sowie maßgeblichen Personalfunktionen und damit von Einkünften zu einer Betriebsstätte. Außerdem werden zur steuerlichen Ergebnisrechnung der Betriebsstätte erforderliche Hilfs- und Nebenrechnungen genannt.

Von der Finanzverwaltung wird anerkannt, dass die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auch zu einem Verlust der Betriebsstätte führen kann.

Für kritisch halten wir die Bestimmung, dass Vorlaufkosten im Fall einer gescheiterten Betriebsstättengründung dem Betriebsstättenstaat zuzuordnen sein sollen. Diese Kosten können sich dann überhaupt nicht steuermindernd auswirken.

Außerdem kann es in Fällen, in denen der andere beteiligte Staat den Fremdvergleichsgrundsatz nicht den deutschen Vorschriften entsprechend anwendet, zu Doppelbesteuerungen kommen.

Die bisherigen Betriebsstättenverwaltungsgrundsätze vom 24.12.1999 sind nur noch in Teilbereichen, z.B. für Fragen der Betriebsstättengründung, anzuwenden.

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei der Bewertung von Pensionszusagen ist das in der Zusage schriftlich vereinbarte Pensionsalter maßgeblich. Bei Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer ist zusätzlich zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Das Bundesfinanzministerium hat am 9.12.2016 zu der diesbezüglich ergangenen aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesarbeitsgerichts Stellung genommen:

- Ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, ist anhand der Verhältnisse bei Erteilung der Pensionszusage zu prüfen.

- Bei Neuzusagen ab dem 10.12.2016 an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer sollte eine vertragliche Altersgrenze von 67 Jahren vereinbart werden. Wird eine geringere Altersgrenze vereinbart, liegt insoweit anteilig eine verdeckte Gewinnausschüttung vor und die Zuführung zur Pensionsrückstellung ist anteilig dem Gewinn für steuerliche Zwecke wieder hinzuzurechnen.
- Bei Neuzusagen ab dem 10.12.2016 und einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 62 Jahren liegt keine ernsthafte Vereinbarung vor. Vielmehr handelt es sich bei der Zuführung zur Pensionsrückstellung um eine verdeckte Gewinnausschüttung, die dem Gewinn für steuerliche Zwecke in voller Höhe wieder hinzuzurechnen ist.
- Bei zum 9.12.2016 bereits bestehenden Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer bleibt es bei der bisherigen Mindestaltersgrenze von 65 Jahren. Eine entsprechende Anpassung kann jetzt noch kurzfristig erfolgen.

Praxisfragen zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen

Die Kosten für Betriebsveranstaltungen sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich als Betriebsausgabe abziehbar und bei den Teilnehmern bis zu 110 € steuerfrei. Die Details dazu hat der Gesetzgeber ab 2015 neu geregelt. Am 7.12.2016 hat das Bundesfinanzministerium zu diversen Praxisfragen betreffs dieser Neuregelung Stellung genommen:

- Für den Freibetrag von 110 € sind die Gesamtkosten, wie beispielsweise Raumkosten, Bewirtungskosten, Geschenke etc., zu gleichen Teilen auf alle bei der Feier anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Eine Aufteilung auf Grundlage der angemeldeten Teilnehmer ist nicht vorgesehen.
- In den Freibetrag von 110 € fallen auch Geschenke, die anlässlich einer Betriebsveranstaltung zugewendet werden. Dazu führt das Bundesfinanzministerium folgende Vereinfachungsregelung ein: Bei Geschenken bis 60 € pro Arbeitnehmer darf der Arbeitgeber pauschal unterstellen, dass diese anlässlich der Betriebsveranstaltung zugewendet wurden und somit in die Berechnung des Freibetrags einzubeziehen sind. Bei Geschenken über 60 € pro Arbeitnehmer ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Pauschal besteuerte Geschenke werden nicht in die Kosten der Betriebsfeier einbezogen.
- Nehmen Geschäftspartner, Arbeitnehmer verbundener Unternehmen oder Leiharbeiter an der Betriebsveranstaltung teil, sind die anteiligen Kosten steuerlich so zu behandeln, als seien sie außerhalb einer Betriebsveranstaltung angefallen. Die auf solche Teilnehmer entfallenden Bewirtungskosten sind also nur zu 70% abziehbar. Die Kosten für Geschenke sind nur bei einem Wert bis zu 35 € als Betriebsausgabe abziehbar. Die Aufzeichnungspflichten für Bewirtungsaufwendungen und Geschenke müssen beachtet werden.

Abzugsfähigkeit von „Herrenabenden“ als Betriebsausgaben

Betriebsausgaben, die ausschließlich der Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden dienen, dürfen steuerlich nicht abgezogen werden, wenn die Ausgaben der überflüssigen und unangemessenen Unterhaltung und Repräsentation dienen. Das Abzugsverbot soll die Steuergerechtigkeit verwirklichen.

Der Bundesfinanzhof hat am 13.7.2016 entschieden, dass die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen eines Gartenfests („Herrenabend“) nicht generell diesem Abzugsverbot unterliegen. Die Kosten sind abziehbar, wenn sich aus dem Ort der Veranstaltung oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste ergibt, dass es sich um angemessene Repräsentationsaufwendungen handelt.

Danach wird grundsätzlich bei ab dem 10.12.2016 erteilten Pensionszusagen ein Pensionsalter von weniger als 62 Jahren gar nicht und ein Pensionsalter von weniger als 67 Jahren teilweise nicht anerkannt.

Für ältere Pensionszusagen gilt weiterhin eine Altersgrenze von 65 Jahren.

Für Arbeitgeber

Am 7.12.2016 hat das Bundesfinanzministerium hinsichtlich steuerlicher Fragen zu Betriebsveranstaltungen Stellung bezogen:

- Der Lohnsteuerfreibetrag von 110 € pro Arbeitnehmer ist auf Basis der bei der Feier anwesenden Teilnehmer aufzuteilen.
- Geschenke bis 60 € pro Arbeitnehmer dürfen pauschal in die Berechnung des Freibetrags einbezogen werden.
- Für teilnehmende Geschäftsfreunde sind Bewirtungskosten nur zu 70% und Geschenke nur bis zu 35 € abziehbar und gesondert aufzuzeichnen.

Für alle Unternehmen

Ausgaben für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen eines Gartenfests („Herrenabend“) werden als Betriebsausgaben steuerlich anerkannt, wenn die Grenze des Üblichen nicht überschritten wird.

Für Unternehmer

Die organisatorische Eingliederung kann auch vorliegen, wenn der Geschäftsführer der Organgesellschaft laut seinem Anstellungsvertrag die Weisungen des Geschäftsführers des Organträgers zu befolgen hat.

Die Anforderungen sind damit geringer, als bisher angenommen.

Für Unternehmen, die Gegenstände in andere EU-Länder verbringen

Die Umsatzsteuerbefreiung für ein innergemeinschaftliches Verbringen kann nicht mit der Begründung versagt werden, dass (noch) keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bestimmungslandes vorliegt.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Hat der Arbeitnehmer einen vertraglichen Anspruch auf die private Nutzung eines geleasteten Firmenwagens, ist der geldwerte Vorteil nach der 1%-Methode oder mittels Fahrtenbuch zu ermitteln.

Neues zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Der Bundesfinanzhof entschied am 12.10.2016, dass eine organisatorische Eingliederung im umsatzsteuerlichen Sinn auch ohne Personenidentität der Leitungsgremien des Organträgers (Muttergesellschaft) und der Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) vorliegen kann. Voraussetzung hierfür ist, dass der Organträger institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft besitzt. Dies ist laut Bundesfinanzhof auch der Fall, wenn der Geschäftsführer der Organgesellschaft laut seinem Anstellungsvertrag die Weisungen des Geschäftsführers des Organträgers zu befolgen hat.

Durch das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs sind die für die organisatorische Eingliederung erforderlichen Eingriffsmöglichkeiten konkretisiert worden. Diese sind geringer, als bisher in der Praxis angenommen. Gern prüfen wir im Einzelfall, ob es möglich und sinnvoll ist, unter Hinweis auf die obige Rechtsprechung eine umsatzsteuerliche Organschaft gegenüber den Finanzbehörden durchzusetzen.

Umsatzsteuerbefreiung für innergemeinschaftliches Verbringen

Beim innergemeinschaftlichen Verbringen werden Waren von einem inländischen in ein ausländisches Lager des gleichen Unternehmers transportiert. Wenn die Voraussetzungen für entsprechende innergemeinschaftliche Lieferungen erfüllt sind, ist dieser Vorgang im Herkunftsland von der Umsatzsteuer befreit.

Der Europäische Gerichtshof hat am 20.10.2016 entschieden, dass die Finanzverwaltung des Herkunftslandes die Umsatzsteuerbefreiung für ein innergemeinschaftliches Verbringen nicht mit der Begründung versagen darf, dass der Steuerpflichtige (noch) über keine vom Bestimmungsland erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt. Bei der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt es sich nicht um eine materielle Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit, sondern lediglich um einen Nachweis.

Bei Versagung der Steuerbefreiung in entsprechenden Fällen kann die Steuerfestsetzung unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs angefochten werden. Es sind dann jedoch alternative Nachweise zu erbringen.

Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen bei Kostentragung durch Arbeitnehmer

Das Bundesfinanzministerium hat am 15.12.2016 ein klarstellendes Schreiben zur Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen herausgegeben.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein geleastes Fahrzeug zur privaten Nutzung, ist der geldwerte Vorteil nach der sog. 1%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode zu bewerten. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber zivilrechtlicher Leasingnehmer ist und dass sich der Anspruch auf Überlassung eines Kraftfahrzeugs aus dem Arbeitsvertrag oder einer anderen arbeitsrechtlichen Grundlage ergibt.

Dieser Anspruch des Arbeitnehmers ist in folgenden Fällen gegeben:

- a.) Unter Änderung des Arbeitsvertrags vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Verzicht auf einen Teil des Barlohns und die Gewährung eines geldwerten Vorteils in Gestalt der Firmenwagennutzung (Gehaltsumwandlung).

b.) Die Firmenwagennutzung ist ein arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil, der von vornherein im Arbeitsvertrag geregelt oder mit der Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse verbunden ist.

Auf die Höhe der bei wirtschaftlicher Betrachtung durch die Gehaltsumwandlung von dem Arbeitnehmer getragenen Kosten kommt es nicht an. Auch bei vollständiger Kostentragung durch den Arbeitnehmer ist der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln.

Hinweis:

Die Ausführungen des Bundesfinanzministeriums sind auch auf die Überlassungen von E-Bikes anwendbar. Die bislang vertretene Auffassung, dass der Arbeitgeber mindestens einen Teil der Leasingkosten, z.B. die Versicherungsrate, tragen muss, ist damit hinfällig.

Lohnsteuerliche Förderung der E-Mobilität

Das Bundesfinanzministerium hat am 14.12.2016 zu den lohnsteuerlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung der E-Mobilität im Straßenverkehr Stellung genommen.

Demnach sind folgende vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährten geldwerten Vorteile steuerfrei:

- das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs in einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens
- die zeitweise Überlassung betrieblicher Ladevorrichtungen zur privaten Nutzung

Übereignet der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladevorrichtung oder gewährt er ihm Zuschüsse zur Anschaffung einer privaten Ladevorrichtung, so kann der Vorteil pauschal mit 25% Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. (pauschaler) Kirchensteuer versteuert werden.

Die obigen Regelungen sind nur im Zeitraum vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020 anwendbar.

Hinweis:

Die Steuerbefreiungsvorschrift für das Aufladen eines Elektrofahrzeugs gilt nicht für Elektrofahrräder mit einer Geschwindigkeit unter 25 km/h, für die keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht.

Rückabwicklung von Fondsbeteiligungen an Schrottimmobilien

Es gibt Fälle, in denen sich private Anleger an geschlossenen Immobilienfonds mit sog. Schrottimmobilien beteiligt haben. Unter Schrottimmobilien versteht man solche Immobilien, die weit über ihrem eigentlichen Wert mittels Immobilienfonds an private Anleger verkauft wurden. Bringen die Fonds dann nicht die zugesagten Erträge, möchten sich Anleger im Rahmen von Schadensersatzprozessen wieder hiervon trennen.

Die Höhe der vom Arbeitnehmer z. B. aufgrund einer Gehaltsumwandlung getragenen Kosten ist für die Ermittlung des geldwerten Vorteils irrelevant.

Für alle Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium erläutert die lohnsteuerliche Förderung der E-Mobilität.

Folgende geldwerte Vorteile sind lohnsteuerfrei:

- das elektrische Aufladen von E-Fahrzeugen im Betrieb
- die Überlassung von Ladevorrichtungen

Die Übereignung von Ladevorrichtungen oder die Zuschüsse zu deren Anschaffungskosten können pauschal versteuert werden.

Die Anwendbarkeit dieser Fördermaßnahme endet 2020.

Für Beteiligte an Immobilienfonds

Bei der Rückabwicklung von Fondsbeteiligungen an sog. Schrottimmobilien sind die Zahlungen laut Bundesfinanzhof in steuerpflichtige Veräußerungsentgelte und steuerfreie Entschädigungsleistungen aufzuteilen.

Für Privatpersonen

Steuerpflichtige können Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen in ihrem Haushalt steuermindernd geltend machen.

Folgende Kosten sind künftig ebenfalls begünstigt:

- Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück
- Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze
- Kosten für ein Notrufsystem
- Betreuung und Versorgung von Haustieren

Für Vermieter

Die Kosten für die komplette Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung sind über zehn Jahre steuerlich geltend zu machen.

Im Rahmen der Rückabwicklung solcher geschlossener Immobilienfonds erhalten die Anleger regelmäßig Zahlungen vom Anbieter des Fonds unter der Bedingung, die Schadensersatzklagen zurückzunehmen und auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche zu verzichten. Steuerlich stellt sich die Frage, wie die erhaltenen Zahlungen zu behandeln sind.

Der Bundesfinanzhof hat am 6.9.2016 entschieden, dass die Zahlungen in steuerpflichtige Veräußerungsentgelte und in steuerfreie Entschädigungsleistungen aufzuteilen sind. Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung, die derzeit sämtliche Zahlungen bei der Rückabwicklung als steuerpflichtige Veräußerungsentgelte ansieht. Ausgangspunkt für die Aufteilung ist der Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Rückabwicklung. Wie dieser ermittelt werden kann, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige können Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen, die in ihrem Haushalt ausgeführt werden, steuermindernd geltend machen. Die Einkommensteuererminderung beträgt 20% der dafür gezahlten Arbeitskosten, max. 4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. max. 1.200 € bei Handwerkerleistungen.

Das Bundesfinanzministerium hat sein bisheriges Anwendungsschreiben zu diesem Thema umfassend überarbeitet und die Neufassung am 9.11.2016 veröffentlicht. Auf Folgendes ist besonders hinzuweisen:

- Ab sofort sind auch Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistung absetzbar.
- Hausanschlusskosten an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetze können als Handwerkerleistung begünstigt sein, wenn die Kosten nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme für einen erstmaligen Anschluss anfallen.
- Die Kosten für ein Notrufsystem, die die Bewohner im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ für Hilfeleistungen rund um die Uhr tragen, sind als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt.
- Die Kosten für die Betreuung und Versorgung von Haustieren in der eigenen Wohnung sind als haushaltsnahe Dienstleistungen ansetzbar. Nicht begünstigt ist hingegen deren Unterbringung in einer Tierpension.

Praxistipp:

Die Steuerbegünstigung umfasst nur die in den Rechnungen ausgewiesenen Arbeitsleistungen und keine Materialkosten. Zudem sind nur Beträge abziehbar, die per Banküberweisung bezahlt wurden.

Kosten für die Erneuerung einer Einbauküche in einer vermieteten Wohnung

Der Bundesfinanzhof hat am 3.8.2016 entschieden, dass die Kosten für die komplette Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einer vermieteten Immobilie nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Vielmehr sind diese Kosten über einen Zeitraum von zehn Jahren steuerlich geltend zu machen.

Wird hingegen ein defektes Einzelteil einer Küche erneuert, liegen weiterhin sofort abziehbare Werbungskosten vor.

RECHT

Haftung für Links auf fremde Homepages

Das Landgericht Hamburg hat am 18.11.2016 entschieden, dass das Setzen eines Links auf ein Bild eine rechtswidrige Urheberrechtsverletzung darstellt, wenn das Bild ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlicht worden ist. In diesem Fall haftet nicht nur derjenige, der das Bild ohne Zustimmung des berechtigten Urhebers veröffentlicht hat, sondern auch derjenige, der einen Link auf diese Quelle setzt.

Unerheblich ist nach der Rechtsprechung, ob der den Link Setzende von der Urheberrechtsverletzung wusste. Es ist dem Betreiber einer gewerblichen Webseite zuzumuten, sich durch Nachforschungen davon zu überzeugen, dass der von ihm verlinkte Inhalt rechtmäßig veröffentlicht ist. Eine gewerbliche Webpage liegt vor, wenn der Internetauftritt zumindest auch der Gewinnerzielung dient.

Bei Verlinkungen von der eigenen Homepage auf andere Seiten ist also streng auf die Seriosität der jeweiligen Quellen zu achten. Die Links sollten regelmäßig auf ihren Inhalt hin überprüft werden.

Für alle Unternehmen

Wer auf seiner Internetseite einen Link auf eine Webseite mit einem rechtswidrig veröffentlichten Werk setzt, verletzt das Urheberrecht.

Ein Unternehmer muss sich davon überzeugen, dass der von ihm verlinkte Inhalt rechtmäßig veröffentlicht ist.

JAHRESABSCHLUSS

Keine Abführungssperre aus einer verminderten Abzinsung von Pensionsverpflichtungen

Seit dem 1.1.2016 ist ein jährlicher Unterschiedsbetrag (Abstockungsgewinn) aus der Abzinsung von Rückstellungen für Altersvorsorgeverpflichtungen zu ermitteln. Dieser Betrag ergibt sich aus der Ermittlung der Pensionsrückstellung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn statt sieben Jahre. Er unterliegt handelsrechtlich einer Ausschüttungssperre. Eine Abführungssperre im Falle von Gewinnabführungsverträgen fehlt im Gesetz. Fraglich war, ob eine Abführungssperre analog zur gesetzlich geregelten Ausschüttungssperre zu beachten sei.

Hierzu hat das Bundesfinanzministerium am 23.12.2016 klargestellt, dass eine Abführungssperre nicht in Betracht kommt, da die steuerliche Anerkennung eines Ergebnisabführungsvertrags die Abführung des gesamten Gewinns voraussetzt. Auch Abstockungsgewinne sind also vollständig an den Organträger abzuführen. Nur in wirtschaftlich begründbaren Fällen ist eine Einstellung in eine Rücklage zulässig. Eine pauschale Einstellung des Abstockungsgewinns in die Rücklage ist hingegen nicht gerechtfertigt.

Für HGB-Bilanzierer

Das Bundesfinanzministerium hat eine Abführungssperre des Abstockungsgewinns aus der verminderten Abzinsung von Pensionsrückstellungen verneint.

Nur in wirtschaftlich begründbaren Fällen kann die Abführung durch eine Rücklagenbildung vermieden werden.

Hinweis:

Eine vor dem 23.12.2016 unterlassene Abführung des Abstockungsgewinns wird nicht beanstandet, wenn die Abführung spätestens in dem nächsten nach dem 31.12.2016 aufzustellenden Jahresabschluss nachgeholt wird.

Für Anbieter eines E-Shops oder einer Webpräsenz im Eigen- oder Fremdbetrieb

Seit 2015 besteht die gesetzliche Verpflichtung zur IT-Sicherheit für die Betreiber von Webpräsenzen.

Diese Verantwortung ist nicht auf einen Dienstleister delegierbar.

Bei IT-Sicherheitsverletzungen drohen Vertrauensverlust, Bußgelder und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden. Cyberversicherungen könnten Zahlungen verweigern.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik berichtet über entdeckte Sicherheitsmängel. Entsprechende Überprüfungen sind von außen möglich.

Eine Bestandsaufnahme und Prüfung der bestehenden Sicherungsmaßnahmen ist sinnvoll.

Die Anwendung von Standards ist sehr hilfreich und empfehlenswert.

Gesetzliche Sicherungspflichten von Webseitenbetreibern

Seit Juli 2015 verpflichtet das Telemediengesetz Anbieter von Telemediendiensten, durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass kein unerlaubter Zugriff auf die genutzten technischen Einrichtungen und keine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten möglich ist.

Unter Telemediendienste fallen insbesondere E-Shops, aber auch normale Webpräsenzen. Wer im Impressum der Webpräsenz benannt wird, ist Anbieter im Sinne des Gesetzes und damit der zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen Verpflichtete. Auch bei Outsourcing des Betriebs der Webpräsenz verbleibt diese Pflicht immer bei dem Unternehmen/der Person, dem/der das Angebot zuzurechnen ist.

Anbieter sind gehalten, den vielfältigen Missbrauchswegen (z.B. Schadsoftwareverbreitung, »digitaler Einbruch« und damit evtl. Zugriff auf Nutzerdaten) in Eigeninitiative mit IT-Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik einen Riegel vorzuschieben.

Die Konsequenzen unzureichender Sicherheitsmaßnahmen sind vielfältig: Neben dem Verlust der Reputation und des Kundenvertrauens drohen Bußgelder, Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und bei angebotener Möglichkeit zur Kreditkartenzahlung Zwangsmaßnahmen seitens der Abwicklungspartner. Bei hohen Schäden oder einer hohen Bedeutung des Webangebots für den Geschäftserfolg des Anbieters sind Sanktionen gegenüber dem Inhaber bzw. Organen des Anbieters möglich. Bei festgestellten Nachlässigkeiten könnte zudem eine bestehende Cyberversicherung Zahlungen verweigern.

Im September 2016 lagen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erste Informationen über eine großflächige Sicherheitslücke in deutschen E-Shops vor, die Cyberkriminellen den Datendiebstahl ermöglicht. Das Bundesamt benachrichtigte mehrere Hundert Betreiber zur Beseitigung des Fehlers. Eine aktuelle Wiederholungsprüfung im Januar 2017 ergab, dass nicht nur nicht gehandelt wurde, sondern die Zahl der betroffenen Shops sogar noch gestiegen ist. Es besteht also Handlungsbedarf!

Betreiber von Onlineshops und Unternehmenswebseiten sind gut beraten, sich ein Bild über die aktuellen Betriebsmodalitäten ihrer Webpräsenzen, ergriffene Sicherungsmaßnahmen und hierzu mit Dienstleistern getroffenen Vereinbarungen zu verschaffen und diese mit den gesetzlichen Anforderungen abzustimmen.

Für die Erfüllung der gesetzlich nur abstrakt vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen eignen sich Vorgehensmodelle nach anerkannten deutschen oder internationalen Standards, z.B. VdS 3473 oder ISO 27001. Sie strukturieren die Analyse und Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen und sorgen durch Kontrolle und Justierung für die Einhaltung der Anforderungen nicht nur zum Stichtag, sondern vor allem im Zeitablauf.

Hinweis:

Jeder Anbieter eines E-Shops sollte eine Übersicht der realisierten oder vertraglich vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zum Nachweis seiner Sorgfaltspflicht griffbereit haben.

Die Anwendung von Standards bezüglich der IT-Sicherheit unterstützt erheblich die wirksame Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen.

Für meldepflichtige Vorfälle sollten alle betroffenen Unternehmensbereiche (Geschäftsführung, IT, ggf. Datenschutzbeauftragter, ggf. Recht, ggf. Öffentlichkeitsarbeit) im Eintrittsfall genau wissen, was bezüglich Feststellung, Gegenmaßnahmen und Kommunikation nach außen zu tun ist.

Die Meldefrist gegenüber Behörden wird im kommenden Jahr auf max. 72 Stunden nach Feststellung eines Datenlecks verkürzt.

Bei hoher Bedeutung eines Telemediendienstes für den Geschäftserfolg sollte sich die Geschäftsführung regelmäßig mittels verdichteter Messwerte über den Stand der IT-Sicherheit informieren lassen.

Aktuell und operativ: Anwender der zurzeit betroffenen eCommerce Software der Firma Magento Inc. können ihren Shop unter <https://www.magereport.com/> auf das Vorhandensein von Schwachstellen prüfen.

KURZNACHRICHTEN

- Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 19.12.2016 die Neufassung seiner Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen verabschiedet. Darin wird u.a. die Änderung hinsichtlich der Abzinsung von Altersversorgungsverpflichtungen berücksichtigt. Zudem wurden die Ausführungen zu den Auswirkungen einer Schuldübernahme sowie einer Erfüllungsübernahme ohne Schuldbeitritt an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angepasst.
- Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 29.11.2016 den Beschluss zur Übernahme des IFRS 9 in Europäisches Recht veröffentlicht. Durch den IFRS 9 erfolgt eine umfassende Neuregelung hinsichtlich Ansatz, Ausweis und Bewertung von Finanzinstrumenten. Zudem werden die dazugehörigen Anhangangaben angepasst. Der neue Standard soll zum 1.1.2018 in Kraft treten und IAS 39 ersetzen.
- Das Bundesfinanzministerium hat die ab dem 1.1.2017 geltenden Pauschalen für Pflegeaufwendungen und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen veröffentlicht (Schreiben vom 14.12.2016).

Die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer zur Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen wurde am 19.12.2016 final verabschiedet.

IFRS 9 wurde durch die EU-Kommission in Europäisches Recht übernommen und soll zum 1.1.2018 in Kraft treten.

Die Auslandsreisekostenpauschalen ab 1.1.2017 wurden veröffentlicht.

Nebenkosten können in die Prüfung der Sachbezugsfreigrenze von 44 € einzubeziehen sein.

Ab 1.3.2017 gilt ein einfacheres, günstigeres und effizienteres Schiedsverfahren der Internationalen Handelskammer.

Die Finanzverwaltung warnt aktuell vor betrügerischen, angeblich vom Bundeszentralamt für Steuern versandten E-Mails.

- Nebenkosten im Zusammenhang mit Sachzuwendungen, z.B. Versand- und Handlingspauschalen, können in die Berechnung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze von 44 € einzubeziehen sein (Finanzgericht Baden-Württemberg vom 4.8.2016). Das Verfahren ist mittlerweile beim Bundesfinanzhof anhängig. Arbeitgeber sollten gegen entsprechende Nachforderungsbescheide im Rahmen von Lohnsteuerprüfungen Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen.
- Ab dem 1.3.2017 werden die überarbeiteten Regeln des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Beschleunigung von Schiedsverfahren automatisch auf alle Verfahren mit einem Streitwert von bis zu 2 Mio. US-Dollar angewendet. In diesen Fällen müssen Schiedssprüche künftig innerhalb von sechs Monaten nach Verhandlungsbeginn ergehen und der Richter kann allein aufgrund der Aktenlage entscheiden.
- Die Finanzverwaltung warnt aktuell vor betrügerischen E-Mails, die unter dem Absender „Bundeszentralamt für Steuern“ versendet werden. Sie weist darauf hin, dass Kontoverbindungen für etwaige Steuererstattungen niemals per E-Mail abgefragt werden.

EUROPA AKTUELL

Sehr geehrte Mandanten des HLB-Netzwerks, liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Dezember 2016 wurde ich für zwei Jahre zum ersten deutschen Präsidenten von Accountancy Europe berufen. Accountancy Europe ist eine europäische Berufsvertretung, die rd. 1 Mio. Berufsangehörige vertritt (www.accountancyeurope.eu). Als Präsident bin ich sehr früh mit wesentlichen Entwicklungen im Steuerrecht befasst. Für die Dauer meiner Präsidentschaft werde ich daher an dieser Stelle regelmäßig über die Arbeit von Accountancy Europe berichten und dabei insbesondere auf konkrete Vorhaben und Sachverhalte eingehen, die für Unternehmer und Entscheider in ihrer täglichen Arbeit von Bedeutung sind. Die Berufspolitik auf europäischer Ebene sieht sich verschiedenen Widrigkeiten ausgesetzt, die insbesondere durch die Veränderungen im europäischen Parlament und durch den BREXIT zugenommen haben.

Während in den Bereichen Audit & Assurance sowie Corporate Reporting oftmals technische Fragen im Vordergrund stehen, ist dies in den anderen Bereichen, insbesondere Tax und Public Sector Accounting, anders. Hier haben politische Aspekte einen sehr großen Einfluss.

Public Sector Accounting, soll heißen Bilanzierung der öffentlichen Hand, wird von der EU massiv vorangetrieben, während Deutschland unverständlicherweise heftig bremst und die veraltete Kameralistik beibehalten will.

Steuern sind, anders als die handelsrechtliche Rechnungslegung und die damit verbundenen Bereiche, nicht Gegenstand der Römischen Verträge; die Steuerpolitik ist ureigenste Angelegenheit der Nationalstaaten. Entsprechend skeptisch muss man die Anstrengungen der EU zu einer Harmonisierung der Ertragsteuern in Europa betrachten.

Anders verhält es sich im Bereich der Umsatzsteuer, wo aufgrund vertraglicher Vereinbarungen die Harmonisierung vorgebracht wird. Es ist beschlossene Sache, das europäische Umsatzsteuersystem insbesondere zur Vermeidung der bekannt hohen Umsatzsteuerausfälle in absehbarer Zeit vom Bestimmungsortprinzip auf das Ursprungsortprinzip umzustellen. Dies wird erhebliche Auswirkungen für alle Unternehmen haben und erhöhte Umstellungsaufwendungen mit sich bringen.

Mit diesem ersten groben Überblick möchte ich es für diese Ausgabe bewenden lassen und verbleibe mit den besten Grüßen.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS

Neue Homepage (www.loeba.de)



Wer bisher glaubte, dass Buchhalter, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nur langweilige Dinge zuwege bekommen, muss bei uns umdenken. Mit Kreativität, Fantasie und persönlichem Engagement setzen unsere Mitarbeiter/innen ihre beruflichen Tätigkeitsbereiche in Wort und Bild um. Schauen Sie selbst.

Veranstaltungen



Wir sind noch in der Planungsphase für die folgenden Veranstaltungen:

- **Werteorientierte Unternehmenskultur**
Mit **Dr. Holger Schwarz** (Frühjahr 2017)
- **Umsatzsteuer für Gemeinden**
Informatives – nicht nur für Vertreter von Kommunen (Sommer 2017)
- **Digitalmarketing für jede Unternehmensgröße**
Unser Referent **Armin Ruser** zeigte am 7. Februar 2017 anhand konkreter Beispiele, wie Marketing- und Vertriebsprozesse heute automatisiert und optimiert werden können und beantwortete anschließend viele individuelle Fragen zu Facebook & Co.. Nach einem anschließenden Imbiss, bei dem weiter lebhaft Erfahrungen und Ideen ausgetauscht wurden, verließen mehr als 50 Gäste unser Haus in der Gewissheit, einen persönlichen Mehrwert mitgenommen zu haben, den sie dann sofort am nächsten Tag umsetzen können.

Hinweis: unsere Veranstaltungen stehen allen interessierten Personen offen und es können immer Bekannte und Freunde mitgebracht werden. Denn am Ende darf diskutiert werden und je mehr Teilnehmer mitmachen, desto größer ist der Nutzen eines jeden einzelnen. Und Platz haben wir für bis zu 90 Personen.

Lebendige Partnerschaften

Wir sind stolz darauf, dass wir in einem sich ständig ändernden rechtlichen Umfeld aktiv sind und unseren Mandanten mit persönlichem Engagement, Professionalität, Kompetenz sowie weltweiten Verbindungen in vielen wirtschaftlichen und steuerlichen Fragestellungen weiterhelfen können. Ein Garant hierfür ist das gelebte, weltweite Netzwerk mit HLB International. Was bei anderen Mitbewerbern in der Regel nur auf dem Papier existiert, wird bei uns schon ab der Ausbildungsphase hautnah und persönlich praktiziert. Wir senden unsere Duale Hochschul-Studenten bereits während ihres Studium für mehrere Monate zu ausländischen HLB-Netzwerk-Büros. So lernen unsere Mitarbeiter/innen früh, andere Steuer- und Rechtssysteme kennen. Der direkte Kontakt zu einer anderen Mentalität, Kultur und den handelnden Personen läßt Verständnis und Vertrauen wachsen, welches für eine gute Beratung in der Zukunft sehr wertvoll ist. Und nicht zuletzt ist ein Auslandsaufenthalt noch immer ein persönlich prägendes Ereignis, welches unsere bisherigen Mitarbeiter/innen nicht missen möchten.

Während andere Kollegen Vancouver und Dublin wählten, wollte unsere Kollegin **Svenja Tschöp** im Herbst nicht ganz so weit weg gehen und fokusierte unseren Nachbarstaat Schweiz. Hier boten sich die Kollegen von der Ostschweizerische Treuhand Zürich AG an, Frau Tschöp für knapp drei Monate bei sich Willkommen zu heißen und sie bei ihrer Tagesarbeit einzuweisen und mithelfen zu lassen.



v.l.n.r.: Anja Abril, Klaus Wasna, Svenja Tschöp (alle LOEBA) und Reto Schmidhauser (Ostschweizerische Treuhand Zürich AG).

Natürlich bot das auch die Gelegenheit seitens der Geschäftsleitung sich mit den Kollegen in Zürich zu treffen. Nach dem Erfahrungsaustausch gesellte sich auch schnell Frohsinn und Heiterkeit zu dem Gespräch. So entstand auch das Bild, bei dem der Gastgeber **Reto Schmidhauser** pointiert über das Praktikum von Frau Tschöp berichtete und sich lobend über deren Einsatz äusserte.

WIR BETREUEN SIE PERSÖNLICH

Als eigentümergeführte, mittelständische Beratungsgesellschaft betreut die LOEBA seit 1970 Unternehmen und Privatpersonen in nahezu allen wirtschaftlichen Belangen. Wir beraten Privatpersonen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftungen, Verbände sowie Mandanten aus dem öffentlichen Sektor. Und das bundesweit.

Unsere Mandanten arbeiten immer mit einem festen Ansprechpartner zusammen, der ihre Anforderungen genau kennt. Wir beraten umfassend, individuell, bedarfsorientiert und vorausschauend, damit unsere Mandanten maßgeschneiderte Lösungen erhalten. Unsere hochqualifizierten mehr als 65 Mitarbeiter beherrschen das gesamte moderne Beratungsspektrum in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie der Treuhandtschaft. Dabei sind wir spezialisiert auf grenzüberschreitende Sachverhalte nach Frankreich oder der Schweiz.

Eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Erfahrungsaustausch finden sowohl national als auch international mit unseren in- und ausländischen Kollegen von HLB Deutschland bzw. HLB International (in 130 Staaten) statt.

Gerne stehen wir Ihnen mit Rat und Tat zur Verfügung.

LOEBA Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Wallbrunnstraße 24
79539 Lörrach
Telefon +49 (0)7621-4098-00
Telefax +49 (0)7621-4098-98
info@loeba.de
www.loeba.de

A member of  International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 3.2.2017